

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 1. April 2008***Zukunft des Klinikums Bremen-Mitte nach Beendigung des PPP-Verfahrens***

Die Vergabestelle des Klinikums Bremen-Mitte hat im Januar die Beendigung der Dialogphase mit den Bietern im PPP-Verfahren zur Realisierung des so genannten Masterplans festgestellt. Die privaten Bieter, so der Senat, haben sich nicht in der Lage gesehen, die Finanzierungsfähigkeit des Vorhabens in einem Angebot darzustellen.

Die Umsetzung des Masterplans soll nunmehr als Eigenlösung der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH mit öffentlicher Absicherung erfolgen. Die Freie Hansestadt Bremen soll nach den Plänen des Senats für einen Kredit der wirtschaftlich angeschlagenen Klinikum Bremen-Mitte gGmbH eine Bürgschaft stellen.

Nach Zeitungsberichten haben zwei Bieter im PPP-Verfahren unterdessen Rüge bei der Vergabestelle eingelegt. Sinn und Zweck einer solchen Rüge ist es, der Vergabestelle Beanstandungen aufzuzeigen und ihr die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehler zu korrigieren. Anschließend ist ein Verfahren vor der Vergabekammer bzw. vor Gericht möglich.

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann lagen dem Senat Hinweise darauf vor, dass die Bieter im PPP-Verfahren ohne eine Bürgschaft bzw. eine von den Banken akzeptierte Standortsicherungserklärung der Freien Hansestadt Bremen zu Gunsten der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH keine Angebote abgeben würden?
2. Warum ist keine für die Banken der Bieter akzeptable Standortsicherungserklärung abgegeben worden?
3. Ist der Senat weiterhin der Ansicht (vgl. Drs. 17/39 S), dass eine Eigenlösung erst dann verfolgt werden kann, wenn zuvor das laufende PPP-Verfahren beendet worden ist?
4. Wie lange werden sich voraussichtlich die Auseinandersetzungen mit den Bietern im PPP-Verfahren hinziehen? Wie ist der Ablauf des Verfahrens?
5. Sind Schadensersatzforderungen der am PPP-Verfahren beteiligten Bieter zu befürchten? Falls ja, in welcher Höhe ist mit Forderungen zu rechnen?
6. Seit wann verfolgt der Senat den Plan, den Masterplan als eine durch eine Bürgschaft abgesicherte Eigenlösung umzusetzen?
7. Hat der Senat erwogen, nach Beendigung des PPP-Verfahrens ein neues PPP-Verfahren einzuleiten, nunmehr auf Grundlage einer belastbaren Standortsicherungserklärung durch die Freie Hansestadt Bremen? Falls ja, warum hat der Senat dieses Vorgehen verworfen?
8. Wie stellen sich die finanziellen Risiken für die Freie Hansestadt Bremen bei einer Bürgschaft zur Umsetzung einer Eigenlösung im Vergleich zur Abgabe einer Standortsicherungserklärung im Rahmen einer PPP-Verwirklichung dar?

9. Welche (haushalts-)rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Freie Hansestadt Bremen eine Bürgschaftserklärung abgeben kann?
10. In welcher Höhe soll die Freie Hansestadt Bremen zugunsten des Klinikums Bremen-Mitte eine Bürgschaft stellen?
11. Wie ist eine Bürgschaft der Freien Hansestadt Bremen zugunsten der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH beihilferechtlich zu bewerten?
12. Wann wird der erste Spatenstich zur Verwirklichung des Masterplans erfolgen, und wann wird der Masterplan umgesetzt sein?

Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 29. April 2008

1. Seit wann lagen dem Senat Hinweise darauf vor, dass die Bieter im PPP-Verfahren ohne eine Bürgschaft bzw. eine von den Banken akzeptierte Standortsicherungserklärung der Freien Hansestadt Bremen zu Gunsten der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH keine Angebote abgeben würden?

Die Frage der Finanzierung der Baumaßnahme war Gegenstand des wettbewerblichen Dialogs und wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten seit Beginn des Vergabeverfahrens im Oktober 2006 angesprochen. Mit den Bietern wurden dann über einen längeren Zeitraum die Spielräume für eine Erklärung ausgelotet, die sowohl den Bedürfnissen der Banken an einer hinreichenden Absicherung entspricht als auch der Vorgabe des Senats gerecht wird, dass es keine Bürgschaft oder bürgschaftsgleiche Erklärung der Freien Hansestadt Bremen geben wird. Im Februar 2007 wurde den Dialogpartnern ein Entwurf vorgelegt, der jedoch nicht deren Zustimmung fand. Im Oktober 2007 wurde seitens der privaten Dialogpartner ein Vorschlag für eine Erklärung dem Krankenhaus Bremen Mitte gGmbH vorgelegt. Der Senat hat diese Erklärung prüfen lassen und aus den unter Antwort zu Frage 2 genannten Gründen die Abgabe einer solchen Erklärung abgelehnt. Das Krankenhaus Bremen-Mitte gGmbH hat diese Entscheidung den Dialogpartnern am 18. Dezember 2007 mitgeteilt.

2. Warum ist keine für die Banken der Bieter akzeptable Standortsicherungserklärung abgegeben worden?

Im Rahmen der unabhängigen Begutachtung des Vergabeverfahrens und insbesondere des von den Banken der Bieter akzeptierten Erklärungsentwurfs zur Standortsicherung vom 7. September 2007 durch die Rechtsanwaltskanzlei BGG & Partner wurde der von den Bietern entwickelte Erklärungsentwurf als bürgschaftsähnlich und damit nicht konform mit den Vorgaben des Senats (Beschluss vom 18. Juli 2006) bewertet. Nach Aussage des Gutachters hätte die Abgabe einer derartigen Erklärung zudem weitreichende vergaberechtliche Folgen gehabt mit dem Risiko eines erheblichen weiteren Zeitverzugs zum Nachteil der KBM gGmbH.

3. Ist der Senat weiterhin der Ansicht (vgl. Drs. 17/39 S), dass eine Eigenlösung erst dann verfolgt werden kann, wenn zuvor das laufende PPP-Verfahren beendet worden ist?

Ja. Eine mögliche Auswirkung des Nachprüfungsverfahrens auf das geplante Verfahren zur Umsetzung der Eigenlösung könnte sich dann ergeben, wenn die Überprüfung im Nachprüfungsverfahren ergibt, dass die Aufhebung der Ausschreibung gegen Vergaberecht verstößt und der Auftraggeber denselben Auftrag weiterhin vergeben will.

4. Wie lange werden sich voraussichtlich die Auseinandersetzungen mit den Bietern im PPP-Verfahren hinziehen? Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Die Rügen der beiden Bieter wurden im Februar 2008 von der Vergabestelle als „nicht berechtigt“ zurückgewiesen. Die Bieter haben nun die Möglichkeit, bei

der Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag zu stellen. Diesbezüglich gibt es keine Frist. Bei solch aufwendigen Verfahren ist aber ein Zeitrahmen von bis zu 8 Wochen üblich. Die Vergabekammer hat für ihre Prüfung eine Frist von fünf Wochen (gesetzlicher Regelfall). Nach einer für sie negativen Entscheidung hätten die Bieter eine Frist von zwei Wochen, um Beschwerde beim Oberlandesgericht einzulegen.

Bisher ist bei der Vergabestelle kein Nachprüfungsantrag eingegangen.

5. Sind Schadensersatzforderungen der am PPP-Verfahren beteiligten Bieter zu befürchten? Falls ja, in welcher Höhe ist mit Forderungen zu rechnen?

Die Erstattungsansprüche der Dialogpartner zur Abgeltung ihrer Aufwände sind nach einer Vereinbarung zwischen dem KBM und den Bietern vom 16. November 2006 auf 50.000 € begrenzt. Nach dem aktuellen Stand der Gespräche mit den Bietern wird nicht mit Schadensersatzforderungen gerechnet.

6. Seit wann verfolgt der Senat den Plan, den Masterplan als eine durch eine Bürgschaft abgesicherte Eigenlösung umzusetzen?

Mit der Beendigung des Dialogverfahrens wurde deutlich, dass der Masterplan als Eigenlösung mit entsprechender Absicherung umzusetzen ist.

7. Hat der Senat erwogen, nach Beendigung des PPP-Verfahrens ein neues PPP-Verfahren einzuleiten, nunmehr auf Grundlage einer belastbaren Standort-sicherungserklärung durch die Freie Hansestadt Bremen? Falls ja, warum hat der Senat dieses Vorgehen verworfen?

Der Senat hat nicht erwogen, nach Beendigung des PPP-Verfahrens ein neues PPP-Verfahren einzuleiten.

8. Wie stellen sich die finanziellen Risiken für die Freie Hansestadt Bremen bei einer Bürgschaft zur Umsetzung einer Eigenlösung im Vergleich zur Abgabe einer Standortsicherungserklärung im Rahmen einer PPP-Verwirklichung dar?

Formal unterscheiden sich die Standortsicherungserklärung und die Bürgschaft in Bezug auf die Unmittelbarkeit und die Bestimmtheit der Gewährleistungserklärungen (Regelungen des § 13 Kreditwesengesetz), was dazu führt, dass Banken kommunal-kreditähnliche Konditionen nur bei einer Bürgschaft der Freien Hansestadt Bremen, nicht aber bei einer Standortsicherungserklärung, einräumen können. Das Merkmal der Unmittelbarkeit bedeutet, dass die kreditgewährende Bank Anspruchsberechtigter aus der Verpflichtungserklärung sein muss, und der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert, dass die Verpflichtungserklärung sich auf eine bestimmte Forderung der Bank bezieht; Verpflichtungserklärungen, die nur auf den Schuldner bezogen sind und dessen Bestand erhalten sollen, erfüllen den Bestimmtheitsgrundsatz nicht. Die Standortsicherungserklärung wäre folglich nicht geeignet, den Zinsvorteil aus kommunal-kreditähnlichen Konditionen zu erzielen. Die Banken haben bei den Verhandlungen über das PPP-Projekt gefordert, die Standortsicherungserklärung um bürgschaftsgleiche Formulierungen zu ergänzen, die die vorgenannten Merkmale „Unmittelbarkeit“ und „Bestimmtheit“ erfüllen. Die finanziellen Risiken der Freien Hansestadt Bremen aus der Standortsicherungserklärung in der geforderten Form wurden als schwer überschaubar angesehen und könnten letztlich über die Risiken einer Bürgschaft hinausgehen.

9. Welche (haushalts-)rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Freie Hansestadt Bremen eine Bürgschaftserklärung abgeben kann?

Für die Bürgschaftsübernahme ist ein entsprechend hohes Bürgschaftskontingent im Haushaltsgesetz erforderlich. Für die Stadthaushalte 2008/2009 sind die dazu vorgesehenen Kontingente von bisher 103 Mio. € auf 300 Mio. € heraufgesetzt worden (jeweils § 17 Abs. 1 Ziff. 3 Haushaltsgesetze Stadt); und zwar für beide Jahre, da der Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme noch nicht feststeht. Das Verfahren zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen ist in den Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vom 1. Juli 2007 festgelegt. Die Prüfung des von den kreditgebenden Banken zu stellenden Bürgschaftsantrages beinhaltet eine Tragfähigkeitsprüfung des Gesamtkonzeptes, mit

der unter anderem untersucht wird, ob eine planmäßige Rückführung der Bankkredite und damit verbunden des Bürgschaftsobligos zu erwarten ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Bürgschaftsübernahme nur bei einem Bürgschaftsausfallrisiko von weniger als 50 % möglich ist.

10. In welcher Höhe soll die Freie Hansestadt Bremen zugunsten des Klinikums Bremen-Mitte eine Bürgschaft stellen?

Ein Betrag für das zu erwartende und durch eine Bürgschaft abzusichernde Investitions- und Finanzierungsvolumen für die Umsetzung des überarbeiteten Masterplans kann erst nach Vorlage der neuen Planungsunterlagen als Ergebnis der Prüfung der Haushaltsunterlage Bau beziffert werden.

11. Wie ist eine Bürgschaft der Freien Hansestadt Bremen zugunsten der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH beihilferechtlich zu bewerten?

Die Erteilung einer Bürgschaft zur Finanzierung einer Krankenhausbaumaßnahme im Rahmen einer Krankenhausfinanzierung geht nach einschlägiger Interpretation grundsätzlich konform mit beihilferechtlichen Vorschriften.

12. Wann wird der erste Spatenstich zur Verwirklichung des Masterplans erfolgen, und wann wird der Masterplan umgesetzt sein?

Der erste Spatenstich wird nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich Ende 2009 erfolgen; die Umsetzung des Masterplans ist für Ende 2012/Anfang 2013 geplant.